

Betriebssatzung

für den Betrieb der Stadt Gütersloh "Kultur Räume Gütersloh - Stadthalle und Theater" vom 20.09.2024

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV.NRW. S. 444) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV.NRW. S. 136) hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 20.09.2024 die Betriebssatzung für den Betrieb der Stadt Gütersloh "KULTUR RÄUME GÜTERS-LOH - Stadthalle und Theater" beschlossen:

§ 1

Gegenstand, Zweck und Name des Eigenbetriebes

(1) Die Stadthalle und das Theater der Stadt Gütersloh bilden einen Eigenbetrieb (ohne Rechtspersönlichkeit) und werden nach den für diese geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung ohne Gewinnerzielungsabsicht geführt.

(2) Dieser Eigenbetrieb führt den Namen „Kultur Räume Gütersloh - Stadthalle und Theater“.

Sitz des Eigenbetriebes ist Gütersloh.

(3) Der Eigenbetrieb ist ein kulturelles und gesellschaftliches Zentrum der Stadt. Es stellt mit seinen vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten gleichzeitig ein Angebot an die Nachbargemeinden und den Kreis dar.

(4) Die primäre Aufgabe des Eigenbetriebs ist der Betrieb und die Unterhaltung der Einrichtungen und die Durchführung von Veranstaltungen.

(5) Zu den Aufgaben des Betriebszweiges "Stadt-halle" gehört es, Veranstaltungen aller Art, auch als Eigenveranstaltungen, zu disponieren und durchzuführen. Insbesondere zählen hierzu Konzerte, Shows, Tagungen, Messen, Ausstellungen, Kongresse und Feste.

(6) Aufgabe des Betriebszweiges "Theater" ist vorrangig die Durchführung von Theater- und Konzertveranstaltungen für alle Bevölkerungs-gruppen (sog. "Bespieltheater").

Insbesondere zählt hierzu der Erhalt und die Weiterentwicklung von Vielfalt und Qualität im Theater- und Konzertprogramm zur Gestaltung einer qualifizierten und vielfältigen Kultur-, Bildungs- und Freizeitlandschaft.

(7) Ferner ist es Aufgabe beider Betriebszweige, Veranstaltungen Dritter zu ermöglichen, soweit der Charakter der Veranstaltungen der Funktion des Eigenbetriebs als kulturellem und gesellschaftlichem Zentrum der Stadt nicht widerspricht.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital des Kultur- und Veranstaltungs-zentrums Gütersloh beträgt 5.000.000 €.

§ 3

Aufgaben des Rates

Der Rat der Stadt Gütersloh entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 4

Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses nach § 5 EigVO werden vom Ausschuss für Kultur und Weiterbildung wahrgenommen.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

- a) Festsetzung der allgemeinen Entgelt- und Nutzungsbedingungen,
- b) Zustimmung zu Aufträgen nach VOB, UVgO oder einer vergleichbaren Verdingungsordnung soweit sie den Betrag von 50.000 € überschreiten und die jeweils zuständige Prüfinstanz (Rechnungsprüfungsamt, Innenrevision o.ä.) dem Vergabevorschlag nicht zugestimmt hat,
- c) Zustimmung zu sonstigen Aufträgen, wenn das Entgelt im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigt, sofern die Maßnahme nicht im jeweils aktuellen Wirtschaftsplan veranschlagt wurde.

(3) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates und seiner sonstigen Ausschüsse vor. Über alle wichtigen Angelegenheiten ist er vom Bürgermeister und von der Betriebsleitung zu unterrichten.

(4) Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NW gelten entsprechend.

(5) In den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO NW gelten entsprechend.

(6) Sämtliche in der Satzung genannten Beträge sind Nettoangaben, d.h. ohne Mehrwertsteuer.

§ 5

Stellung und Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter/-innen des Eigenbetriebes.

(2) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

(3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(4) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen diesem und dem Bürgermeister erzielt, ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 6

Unterrichtung des Kämmerers

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses sowie die Zwischenberichte zuzuleiten.

Sie hat ihm auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs besteht gem. § 2 Abs. 2 EigVO NRW aus zwei Mitgliedern. Sie setzt sich aus dem kaufmännischen Betriebsleiter und dem künstlerischen Leiter des Theaters zusammen. Sie werden vom Rat bestellt.

(2) Der jeweils eigene sowie der gemeinsame Verantwortungsbereich ergeben sich aus der Dienstanweisung für die Betriebsleitung. In dem gemeinsamen Verantwortungsbereich haben sich der kaufmännische Betriebsleiter und der künstlerische Leiter des Theaters um einvernehmliche Lösungen zu bemühen. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet abschließend der Beigeordnete für Kultur und Weiterbildung.

(3) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder die Satzung etwas Anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

§ 8

Personalangelegenheiten

Arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen trifft der Bürgermeister. Er kann seine Entscheidungsbefugnis auf die Betriebsleitung übertragen. Soweit der Bürgermeister sich arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen vorbehält, ist die Betriebsleitung vor Personalentscheidungen zu hören.

§ 9

Vertretung

(1) Die Stadt wird in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen, durch die Betriebsleitung vertreten. In den übrigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird sie durch den Bürgermeister vertreten. Jeder Betriebsleiter vertritt den Eigenbetrieb in seinem Verantwortungsbereich nach der Dienstanweisung für die Betriebsleitung allein nach außen, im gemeinsamen Verantwortungsbereich vertreten die Betriebsleiter den Eigenbetrieb gemeinsam.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt. Die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen „Im Auftrag“.

In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung

„Der Bürgermeister
Kultur Räume Gütersloh - Stadthalle und Theater
Im Auftrag“

zu unterzeichnen.

(3) Erklärungen, durch die die Stadt für den Eigen-betrieb verpflichtet werden soll, werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, von dem Bürgermeister oder seiner Stellvertretung und einem der Betriebsleiter unterzeichnet.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kultur- und Veranstaltungszentrums ist das Kalenderjahr.

§ 11

Wirtschaftsplan

(1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplan ist von der Betriebsleitung spätestens acht Wochen vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist mit dem Beratungsergebnis des Betriebsausschusses an den Rat der Stadt zur Feststellung weiterzuleiten.

(2) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 15 % des Ansatzes, mindestens jedoch 50.000 €, überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

(3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 12

Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 13

Jahresabschluss

(1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Betriebsausschuss und Rat innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres zur Feststellung vorzulegen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 21 EigVO NRW zu erfolgen.

(2) Eine den Jahresabschluss ergänzende Berichterstattung an den Betriebsausschuss durch die Betriebsleitung richtet sich nach örtlichen Regelungen für städtische Beteiligungen.

§ 14

Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Gütersloh, sodass der Personalrat der Stadtverwaltung Gütersloh auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 15

Personenbezeichnungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Kultur Räume Gütersloh vom 01.04.2019 außer Kraft.